

**Musterstellungnahme**  
**vom 7.7.2020**  
**Termin: 20.8.2020**

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Ort, Datum xxxx

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

### **Stellungnahme von xxxx zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung LeV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

xxxxx bedankt sich für die Möglichkeit, zu der im Titel genannten Verordnungsrevision Stellung zu nehmen, und äussert sich dazu wie folgt:

#### **Grundsätzliche Stellungnahme**

Jahr für Jahr kommen in der ganzen Schweiz gefährdete Grossvögel an Leitungsmasten um, welche nicht gegen Stromschlag durch Vögel gesichert sind. Beim Uhu sind Erd- und Kurzschlüsse an gefährlichen Masten die Todesursache für einen Viertel bis einen Drittel der Tiere. Als vor einigen Jahren ein starker Einflug von Weissstörchen in unserem Land stattfand, kamen Dutzende von ihnen an ungesicherten Masten ums Leben.

Die Gefährdung von Vögeln durch gefährliche Strommasten ist seit Jahrzehnten bekannt. Bereits vor einem Vierteljahrhundert arbeitete eine Arbeitsgruppe daran, den Stromtod von Vögeln an ungesicherten Masten zu verhindern. 1997 publizierte der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI, BirdLife Schweiz, Vogelwarte Sempach und dem BAFU Empfehlungen für die Gestaltung von Starkstromfreileitungen und deren Tragmasten. Diese Empfehlungen wurden von der gleichen Arbeitsgruppe 2009 erneuert. Dennoch ist auch über zwanzig Jahre später der Stromtod von Vögeln, insbesondere von gefährdeten Grossvögeln, ein grosses Problem des Naturschutzes in der Schweiz. Es ist deshalb dringend nötig, dass das Problem nun endlich gelöst wird mit der Revision der LeV. Die Vorlage ist grundsätzlich sehr zu begrüßen.

Noch älter als die Empfehlungen des VSE und Partner ist die Bestimmung in der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung LeV, SR 734.31) vom 30.3.1994, wo entsprechende Massnahmen zum Vogelschutz verlangt wurden. Diese Bestimmungen gelten bis heute. Art. 30 legt im Absatz 1 fest: «Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, sind auf den Tragwerken Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.» Dieser Absatz regelt die Vorkehrungen gegen den Stromtod von Vögeln. Dieser führt oft zu Kurzschlüssen und damit zu Betriebsunterbrüchen. Es ist deshalb auch sehr im Sinne der Werke, ihre Masten so zu gestalten, dass kein Stromschlag an Vögeln möglich ist. Der Absatz 2 regelt die Vermeidung von Kollisionen: «In vogelreichen Gebieten sind neue Leitungen so zu planen und zu erstellen, dass das

Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist.» Art. 2 Abs. 2 Bst. c legt fest: «Die Bestimmungen für die Erstellung gelten für bestehende Leitungen, wenn ... sie für Mensch und Umwelt eine drohende Gefahr darstellen.» Die Pflicht, Kollisionen und den Stromschlag von Vögeln zu vermeiden, besteht damit seit langem für bestehende und neue Leitungen und Masten.

Die Massnahmen, die zum Schutz der Vögel und zur Vermeidung von Kurzschlüssen insbesondere an ungesicherten Masten nötig sind, sind bekannt. Sie lassen sich mit überblickbaren Kosten umsetzen. Die geltende LeV verlangt entsprechende Massnahmen, doch während des letzten Vierteljahrhunderts kam die Sanierung der Masten nur äusserst schleppend voran. Einzelne Werke wie die Engadiner Kraftwerke sind relativ aktiv, die meisten gar nicht.

Es ist deshalb nötig, die bereits klar geltenden Bestimmungen in der LeV weiter zu konkretisieren, damit innerhalb von wenigen Jahren insbesondere die Sanierungen der gefährlichen Masten an die Hand genommen und abgeschlossen wird.

Die heutigen Bestimmungen müssen auf Grund der Erfahrung aus 25 Jahren massiv stockender Umsetzung aus fachlicher Sicht in folgenden Punkten revidiert werden:

- Es ist erstens klar zu unterscheiden zwischen neuen Leitungen und Tragwerken und bestehenden.
- Bei neuen Leitungen und Tragwerken sind die Massnahmen bereits bei der Erstellung gegen Stromschlag und Vogelkollision zu sichern.
- Bei der Sanierung bestehender Tragwerke braucht es eine klare Frist, bis diese alle so ausgestaltet werden müssen, dass Stromschlag von Vögeln nicht mehr vorkommen kann.
- Der Punkt «sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern», ist zu streichen. Stromschlag von Vögeln an unsachgemässen Masten kann überall und jederzeit vorkommen. Insbesondere bei Zugvögeln ist es, wie das Beispiel der Dutzenden von getöteten Weissstörchen zeigt, nicht vorhersagbar, wo sie durchziehen und sich auf Masten setzen wollen.

Diesen Anforderungen aus fachlicher Sicht kommt der Vorschlag zur Revision von Art. 30 LeV weitgehend nach. Er ist deshalb grundsätzlich sehr zu begrüssen. Die Revision der LeV in diesem Sinn soll rasch erfolgen. Bei den spezifischen Bemerkungen zum Vorschlag des Bundesrates gehen wir auf die einzelnen Bestimmungen ein und zeigen, wo diese noch verbessert werden müssen, um den fachlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Wir begrüssen auch die Anpassungen in der Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen. Es ist wichtig, dass die Sanierung der Masten für die Werke einfach gehandhabt werden kann und kein Plangenehmigungsverfahren nötig wird. Zudem unterstützen wir die Regelung, dass mit der rechtsverbindlich verankerten Pflicht auf Verordnungsstufe zur Vornahme der Sanierungsmassnahmen die Netzbetreiber die durch die Sanierung entstehenden Kosten als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) über das Netznutzungsentgelt finanzieren können. Die erwarteten Zusatzkosten pro Haushalt und Jahr sind verkräftbar.

## Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 30 LeV

Abs 1:

*1 Neue Leitungen sind so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist. Tragwerke sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.*

An sich ist an der Formulierung im ersten Satz, dass das Kollisionsrisiko «möglichst gering» sein muss, störend, dass diese Relativierung als Schlupfloch missbraucht werden kann. Fachlich ist die Formulierung allerdings korrekt, da bei Leitungen Kollisionen von Vögeln nie ganz ausgeschlossen werden können. Wir stellen diesbezüglich keinen Antrag auf Änderung. Hingegen ist im zweiten Satz ganz entscheidend, dass hier nach der Vernehmlassung keine Relativierungen eingebaut werden. Der Satz muss so stehen bleiben.

Abs. 2

*2 An bestehenden Tragwerken, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, sind bis Ende 2030 Vorkehren zu treffen, damit Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.*

### Antrag 1

«... damit Vögel auf diesen keine Erd- und Kurzschlüsse ...» (streichen von «möglichst»).

### Begründung

Im Gegensatz zu Kollisionen können beim Stromschlag die nötigen Massnahmen zur Verhinderung des Todes von Vögeln ergriffen werden. Für die Sanierung von gefährlichen Mastschaltern der NE5 soll das BAFU zusammen mit der Industrie rasch technische Lösungen finden, um eine umfassende Sanierung mit verhältnismässigem Aufwand zu ermöglichen.

### Antrag 2

«... bis Ende 2025 Vorkehren ...»

### Begründung

Da die Netzbetreiber ihre Masten ohnehin regelmässig überprüfen müssen, und da sie die geringen Kosten der Sanierung sogar über den Strompreis abrechnen können, ist die Übergangsfrist bis maximal 2025 zu begrenzen. Dies auch dann, wenn sich damit für die nächsten paar Jahre die jährliche Belastung der Haushalte pro Jahr etwas erhöht. Dafür entfällt sie dann ab 2026. Mit einem Stichdatum von 2030 werden die Massnahmen wieder hinausgeschoben, wie das bereits ein Vierteljahrhundert geschehen ist. Ohnehin kommt ein noch späteres Stichjahr auf keinen Fall in Frage.

Art. 9a Absatz 3 VPeA

Keine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und grüssen Sie freundlich

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX